

§ 30b K-HKH

K-HKH - Kärntner Heimverordnung - K-HeimVO

Ⓞ Berücksichtigter Stand der Gesetzgebung: 20.11.2022

1. (1) Als Mindestausstattung an qualifiziertem Betreuungspersonal ist für je acht Bewohner Betreuungspersonal in der Höhe eines Vollzeitäquivalentes vorzusehen.
2. (2) Als Betreuungspersonal im Sinne des Abs. 1 dürfen nur Personen herangezogen werden, die
 1. a) zur Ausübung des gehobenen Dienstes für Gesundheits- und Krankenpflege nach den gesundheits- und krankenpflegerechtlichen Bestimmungen des Bundes berechtigt sind, bevorzugt mit einer Spezialisierung in der psychiatrischen Gesundheits- und Krankenpflege,
 2. b) zur Ausübung des Berufsbildes der Pflegefachassistenz und Pflegeassistenz nach den gesundheits- und krankenpflegerechtlichen Bestimmungen des Bundes berechtigt sind,
 3. c) in einem Spezialgebiet ausgebildet sind; dazu zählen Fach-Sozialbetreuer und Diplom-Sozialbetreuer, (Klinische) Psychologen oder Gesundheitspsychologen, Psychotherapeuten, Sozialarbeiter, Physiotherapeuten, Ergotherapeuten und Personen mit vergleichbaren Qualifikationen nach den einschlägigen bundes- oder landesgesetzlichen Bestimmungen.
3. (3) Das auf den Mindestpersonalschlüssel des Abs. 1 anrechenbare Personal hat sich wie folgt zusammzusetzen:
 1. a) 18 % Personaleinheiten gemäß Abs. 2 lit. a;
 2. b) 32 % Personaleinheiten gemäß Abs. 2 lit. b. Diese Personaleinheit kann mit zusätzlichen Personaleinheiten gemäß Abs. 2 lit. a kompensiert werden;
 3. c) 50 % Personaleinheiten gemäß Abs. 2 lit. c. Der Anteil des Personals mit den in Abs. 2 lit. c angeführten Qualifikationen kann durch den zusätzlichen Einsatz von Personaleinheiten gemäß Abs. 2 lit. a oder b kompensiert werden.
4. (4) Heimhilfen, welche bei der Unterstützung der Basisversorgung ausschließlich unter Aufsicht und Anleitung von Angehörigen der Gesundheitsberufe tätig sein dürfen, können anstelle des Personals gem. Abs. 2 lit. c eingesetzt werden. Im Betreuungsschlüssel kann eine Anrechnung im Ausmaß von maximal 10 % des gesamterforderlichen Betreuungspersonals erfolgen.
5. (5) Bei Einrichtung einer Nachtbereitschaft ist zusätzlich zu dem im Abs. 1 vorzusehenden Betreuungspersonal weiteres Personal mit der Mindestqualifikation Pflegeassistent nach dem Gesundheits- und Krankenpflegegesetz einzusetzen.

© 2025 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at